

---

# Kriterien von GREENPEACE für sauberen Strom

gültig ab 7. November 2017

## 1. Präambel

(1) Die „Kriterien von GREENPEACE für sauberen Strom“ sollen den ökologischen Nutzen von Ökostrom sicherstellen. Sie gewährleisten insbesondere, dass Ökostrom gemäß diesen Kriterien sowohl aus sauberen Kraftwerken stammt, als auch einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende im Sinne von Greenpeace leistet. Dabei wird Energiewende als dynamischer Prozess verstanden, mit deren Voranschreiten sich die zu bewältigenden Aufgaben ändern. Deshalb überprüft Greenpeace e.V. die Kriterien regelmäßig und passt gegebenenfalls die Anforderungen an, um den ökologischen Nutzen von Ökostrom in einer sich wandelnden Energielandschaft zu erhalten und weiter zu stärken.

(2) Die vorliegenden Kriterien zielen darauf ab, dass Ökostrom-Anbieter Herausforderungen annehmen, die sich mit der voranschreitenden Energiewende immer deutlicher stellen. Als Ökostrom-Angebote in Deutschland eingeführt wurden, war der Anteil von Photovoltaik und Windkraft marginal. Heute bilden sie das Rückgrat unserer Stromversorgung. Und in wenigen Jahrzehnten wird der weitaus meiste Strom mit Photovoltaik und Windkraft erzeugt. Das ist sinnvoll, weil die Anlagen besonders umweltfreundlich und günstig im Betrieb sind. Allerdings schwankt die Stromproduktion nach Windaufkommen und Sonnenstrahlung, weshalb Photovoltaik und Windkraft als „fluktuierende erneuerbare Energien“ (fEE) bezeichnet werden.

Greenpeace e.V. erachtet es als wesentliche Aufgabe von Ökostrom-Anbietern, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen und eine ebenso saubere wie zuverlässige Versorgung mit ambitionierten Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien zu gewährleisten. Das beinhaltet sowohl, fEE-Strom abzunehmen und zur Versorgung von Kunden einzusetzen als auch die Nutzung und Weiterentwicklung von Methoden, die natürliche Schwankung des fEE-Dargebots so zu ergänzen, dass die Kunden sicher versorgt werden. Weil Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgasbasis für den fEE-Ausgleich eine unverzichtbare Brückenfunktion einnimmt, ist ihr Einsatz erlaubt, wird jedoch mengenmäßig an den fEE-Anteil gekoppelt.

Der saubere fEE-Ausgleich stellt heute eine Herausforderung dar. Diese Kriterien verpflichten Ökostrom-Anbieter deshalb, neue Möglichkeiten für den sauberen fEE-Ausgleich zu erschließen sowie weitere Maßnahmen zu ergreifen, die zum Gelingen der Energiewende beitragen. Eine Liste, welche Maßnahmen Greenpeace e.V. hier als besonders sinnvoll erachtet, ist ein weiterer Teil dieser Kriterien.

(3) Die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien gilt häufig als wichtiges Qualitätsmerkmal von Ökostrom. In den bisherigen „Kriterien von GREENPEACE für sauberen Strom“ stand sie im Mittelpunkt. Die vorliegende Fassung verschiebt den Fokus von Neubauförderung zu fEE-Einbindung, weil der Ausbau erneuerbarer Energien derzeit ohnehin über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorangebracht wird. Weitere Änderungen im Vergleich zur bisherigen Version der Kriterien sind eine Anpassung der Nutzung von Herkunftsnachweisen an die gesetzlichen Anforderungen sowie eine Positionierung nicht nur gegen die Atom-, sondern auch gegen die Braunkohle-Industrie.

## 2. Der Strommix

### 2.1. Zulässige Erzeugungsarten

Die Zusammensetzung des Strommixes kommt ohne Anteile an Atom- und Kohlekraft aus. Die eingesetzten Erzeugungsarten werden den Kunden in der Stromkennzeichnung offengelegt.

Zulässige Erzeugungsarten sind:

- Erneuerbare Energien: Photovoltaik, Windkraft, Windgas, Wasserkraft, Bioenergie sowie Solarthermie und Geothermie;
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf Gasbasis: Gasmotoren, Gasturbinen oder Brennstoffzellen. Soweit die KWK-Anlagen Erdgas nutzen, muss ihr energetischer Gesamtjahresnutzungsgrad mindestens 80 % betragen. KWK-Anlagen, die angepasst an das fEE-Dargebot gefahren werden, müssen einen Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 50 % aufweisen.

### 2.2. Ambitionierter Mindestanteil für fluktuierende erneuerbare Energien (fEE)

(1) Fluktuierende erneuerbare Energien im Sinne dieser Kriterien sind Photovoltaik und Windkraft. Der Strommix muss einen ambitionierten fEE-Mindestanteil enthalten, den Greenpeace e.V. zu Beginn eines jeden Jahres mit Gültigkeit für das Folgejahr festlegt. Der fEE-Mindestanteil wird um einen Plan ergänzt, der die anvisierte Steigerung des fEE-Mindestanteils über die nächsten Jahre beschreibt.

(2) fEE-Mindestanteil für 2015 und anvisierte Steigerung über die nächsten Jahre:

2015	2016	2017	2018	2019	2020
10 %	12 %	14 %	16 %	18 %	20 %

(3) Die Höhe des ambitionierten fEE-Mindestanteils legt Greenpeace e.V. unter Beachtung der energiepolitischen Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für die Maßnahmen in Abschnitt 4 dieser Kriterien fest. Eine eventuelle Änderung des fEE-Mindestanteils und der anvisierten Steigerung wird in einem vereinfachten Verfahren festgelegt; sie berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Kriterien.

(4) Wenn die erreichte fEE-Quote im Strommix den festgelegten Mindestanteil unterschreitet, ist die Untererfüllung durch ein entsprechendes stärkeres Engagement im Folgejahr auszugleichen. Die Untererfüllung des Vorjahres gilt als ausgeglichen, wenn zusätzliche fEE-Anlagen unter Vertrag genommen werden, deren dokumentierte durchschnittliche Stromproduktion in Summe der Strommenge entspricht, die zur Quotenerfüllung im Vorjahr fehlte. Dabei muss ein unabhängiger Gutachter den Ausgleich der Quote testieren.

(5) Greenpeace e.V. kann bei Untererfüllung des fEE-Mindestanteils den Ausgleich aussetzen, wenn der Ökostrom-Anbieter hierfür die von Greenpeace e.V. verlangten Unterlagen vorlegt und damit glaubhaft macht:

- Die Kosten des Ausgleichs wären mit unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.
- Die Kosten des Ausgleichs würden die Finanzierung von Maßnahmen nach Abschnitt 4 dieser Kriterien gefährden, die Greenpeace e.V. als besonders wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende einstuft.

Wenn der Ausgleich bei Untererfüllung des fEE-Mindestanteils ausgesetzt wird, muss dies im Monitoringbericht unter Angabe der Gründe nachvollziehbar dokumentiert werden.

### **2.3. Zulässige Bioenergie**

Bioenergie darf nur verwendet werden, wenn das zur Stromerzeugung eingesetzte Substrat aus folgenden Quellen stammt:

- Abfälle und Reststoffe aus der Lebensmittelverarbeitung;
- Landschaftspflegematerial;
- Mist und Gülle aus Tierhaltungsanlagen mit eingestreuter Liegefläche und ausreichendem Platzangebot;
- pflanzenbauliche Reststoffe und Zwischenfrüchte;
- nach ökologischen Kriterien angebaute und nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion oder zu Naturschutzbelangen stehende Biomasse;
- ohne Einsatz von Gentechnik bei Energiepflanzen oder Futtermittelherstellung;
- Klärschlamm und Deponiegas.

### **2.4. Höchst-Anteil für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**

Soweit Erdgas zum Einsatz kommt, darf der KWK-Anteil nicht größer sein als der fEE-Anteil am Strommix.

### **2.5. Zeiträume**

Alle Angaben von Anteilen verstehen sich grundsätzlich als Arbeitsanteile im Jahresmittel (1. Januar bis 31. Dezember).

### 3. Versorgungskonzept

#### 3.1. Versorgung

Die Stromversorgung der Kunden muss mit sauberem Strom gemäß dem in Abschnitt 2 beschriebenen Strommix erfolgen. Die Versorgung erfolgt auf Basis von Standardlastprofilen oder für leistungsgemessene Kunden auf Basis von Einzelprognose-Lastgängen.

#### 3.2. Fluktuierende erneuerbare Erzeugung

(1) Zur Erfüllung der fEE-Mindestquote muss eine entsprechende Anzahl von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen unter Vertrag genommen werden. Die Anlagenproduktion der fEE wird viertelstundengenau in Bilanzkreisen aufgenommen und zur Versorgung der Stromkunden eingesetzt.

(2) Die Stromproduktion der fEE muss mit geeigneten Prognosen abgeschätzt und ihre Fluktuation auch kurzfristig ausgeglichen werden. Für den fEE-Ausgleich sind folgende Optionen zulässig:

- Kurzfristige Beschaffung sonstiger erneuerbarer Energien,
- Kurzfristige Steuerung regelbarer Anlagen im Lieferkraftwerk-Portfolio (insbesondere KWK-Anlagen),
- Kundenseitige Lastverschiebung,
- Nutzung von Speichern,
- Beschaffung auf Kurzfristmärkten.

#### 3.3. Speicher

Speicher dürfen unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die ausgespeicherten Strommengen den eingespeicherten Strommengen aus erneuerbaren Energien abzüglich der Wirkungsgradverluste entsprechen.

#### 3.4. Unabhängigkeit und Geschäftspolitik der Stromversorger und Lieferanten

Der Stromversorger darf keine den energiepolitischen Zielen von Greenpeace e.V. widersprechende Geschäftspolitik betreiben und muss frei sein von Beteiligungen der Braunkohle- und Atomindustrie.

Die Auswahl der Lieferanten richtet sich nach zwei Kriterien:

- Die Lieferanten sollen eine den energiepolitischen Zielen von Greenpeace e.V. nicht widersprechende Geschäftspolitik betreiben und
- frei sein von Beteiligungen der Braunkohle- und Atomindustrie.

Lässt sich kein Lieferant finden, der diese beiden Kriterien erfüllt, gilt Folgendes:

- Es ist ein Lieferant zu wählen, dessen Geschäftspolitik nicht gegen die energiepolitischen Ziele von Greenpeace e.V. verstößt und an dem ein Braunkohle- und Atomkonzern mit einer Beteiligung von unter 25 % auf der möglichst niedrigsten Beteiligungsstufe beteiligt ist.
- Kommen hierfür mehrere Lieferanten in Frage, ist der zu wählen, an dem die Braunkohle- und Atomindustrie die geringere Beteiligung halten.

Die Entscheidung für einen Lieferanten ist gegenüber den Gutachtern zu dokumentieren.

### 3.5. Nachweis der Stromherkunft

(1) Alle Lieferkraftwerke müssen vorab veröffentlicht werden. Die zur Versorgung der Kunden eingesetzten Strommengen sind aufgeschlüsselt nach den Energiequellen in der Stromkennzeichnung transparent darzustellen.

(2) Für alle Anteile erneuerbarer Energien sind Herkunftsnachweise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Darüber hinaus müssen alle eingesetzten Herkunftsnachweise sämtlich von Lieferkraftwerken stammen, die diesen Kriterien genügen und die vorab veröffentlicht wurden. Dies gilt auch, falls Herkunftsnachweise zum kurzfristigen fEE-Ausgleich nachträglich beschafft werden. Alle fEE-Herkunftsnachweise müssen von fEE-Anlagen stammen, die Strom gemäß Abschnitt 3.2. liefern und die vorab veröffentlicht wurden. Alle Lieferkraftwerke müssen in der Lage sein, die Strommengen physisch in das deutsche Stromnetz zu liefern.

## 4. Weitergehender Beitrag zum Gelingen der Energiewende

(1) Um einen möglichst hohen ökologischen Nutzen von Ökostrom zu gewährleisten, muss ein Anbieter über die in den Abschnitten 1 bis 3 definierten Anforderungen hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, die zum Gelingen der Energiewende beitragen. Greenpeace e.V. hält ein Engagement auf folgenden Gebieten für besonders wichtig und sinnvoll:

- Beitrag zum Aufbau einer Infrastruktur der erneuerbaren Energien
  - Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch:
    - Strombezug aus neuen Anlagen (nicht älter als fünf Jahre),
    - Beitrag zur Realisierung neuer Anlagen bei Projektierung, Finanzierung oder Vermarktung.
  - Förderung eines sauberen Ausgleichs der Fluktuation von Photovoltaik- und Windstrom durch:
    - Lastverschiebung von Zeiten mit geringem fEE-Dargebot in Zeiten mit hohem fEE-Dargebot,
    - Zusammenschalten verschiedener sauberer Energiequellen in „Virtuellen Kraftwerken“,
    - Entwicklung und Nutzung von Speichern für erneuerbare Energien,
    - Entwicklung und Nutzung von Kurzfrist-Märkten für saubere Energie.
  - Förderung ökologisch ausgerichteter und dezentraler Versorgungskonzepte.
- Beitrag zum Erreichen der Greenpeace-Ziele im Energiebereich:
  - Energiepolitischer Einsatz für Energiewende-freundliche Rahmenbedingungen;
  - Energiepolitisch motivierte Nutzung von Anlagen oder Versorgungskonzepten, denen Greenpeace e.V. besondere Bedeutung beimisst;
  - Einsatz für das Gelingen der Energiewende weltweit.

(2) Der Ökostrom-Anbieter ist zu einem erheblichen Einsatz für Maßnahmen gemäß dieser Liste verpflichtet. Dabei entscheidet er eigenständig, mit welchen Maßnahmen aus dieser Liste er den effektivsten Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann. Die ergriffenen Maßnahmen müssen gegenüber den Gutachtern dargestellt und im Monitoringbericht veröffentlicht werden.

## 5. Transparenz und Monitoring

Um eine maximale Transparenz und Kontrollierbarkeit als wesentliche Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Produktes zu erreichen, bedarf es einer regelmäßigen Überwachung durch einen unabhängigen Gutachter.

Inhalt des Monitorings ist die Überprüfung bzw. Testierung von:

- Strommix
- Versorgungskonzept
- Weitergehende Maßnahmen zum Gelingen der Energiewende

Stand: November 2017